

# LESEFASSUNG

## Marktgebührensatzung

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Wilhelmshaven betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (Maimarkt, Augustmarkt, Schaarmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden bei Dauerbeschickern quartalsmäßig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres per Bankeinzugsverfahren fällig. Tagesgebühren werden durch einen Beauftragten der Marktverwaltung am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Maschinenquittung, die keiner Unterschrift bedarf, ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Marktverwaltung vorzuzeigen.

(2) Die Gebühren für die Volksfeste sind zur Hälfte vor Beginn des Volksfestes als Vorauszahlung zu entrichten. Der genaue Zahlungstermin für diese Vorauszahlung wird in dem Bescheid über die Platzzusage festgesetzt. Ist die Vorauszahlung nicht fristgerecht eingegangen, verliert der Platzbewerber sein Anrecht auf den zugesagten Platz. Die Anzahlung verfällt zugunsten der Stadt Wilhelmshaven, wenn das angemeldete Geschäft nicht aufgebaut wird oder wenn eine Abmeldung durch den Platzbewerber nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass der Standplatz an einen anderen Platzbewerber nicht mehr vergeben werden konnte. Das restliche Standgeld ist innerhalb der ersten drei Tage nach Marktbeginn an die Stadtkasse der Stadt Wilhelmshaven auf eines der im Gebührenbescheid angegebenen Konten unter Angabe des Kassensymbols einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann das restliche Standgeld von dem Marktbeauftragten der Stadt eingezogen werden. Die Marktbeauftragten haben über das eingezogene Standgeld eine handschriftliche Quittung auszustellen.

### § 4 Mehrwertsteuer

In den Marktgebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Ziffern bis 2.9 des Gebührentarifs zu dieser Satzung (Volksfeste) ab 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Die Ziffern 2 bis 2.9 des Gebührentarifs zu dieser Satzung (Volksfeste) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

### § 6 Außerkräfttreten

(1) Die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Krammärkten vom 03.12.1975 tritt mit Ausnahme des § 2, Ziffer 2 (Krammärkte) am 30.06.1981 außer Kraft.

(2) § 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Krammärkten vom 03.12.1975 tritt am 31.12.1981 außer Kraft.

## G e b ü h r e n t a r i f

zur Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 18.06.1981 in der Fassung der Änderung vom 26.11.2003

Tarif-Nr. 1 - Wochenmärkte - :

### 1. Wochenmärkte (außer Rathausplatz)

1.1. für jeden angefangenen Frontmeter des  
Standplatzes ..... 1,70 €

### 1.2. für das Aufstellen eines Wagens

(außer Verkaufswagen) auf dem Marktgelände

- Fahrzeuge bis 5 m Länge ..... 1,70 €

- Fahrzeuge ab 5 m Länge ..... 2,70 €

### 2. Wochenmarkt Rathausplatz

2.1. für jeden angefangenen Frontmeter des  
Standplatzes ..... 1,90 €

### 2.2. für das Aufstellen eines Wagens

(außer Verkaufswagen) auf dem Marktgelände

- Fahrzeuge bis 5 m Länge ..... 1,90 €

- Fahrzeuge ab 5 m Länge ..... 2,70 €

Die Marktgebührensatzung vom 18.06.1981 trat am 01.01.1982 in Kraft.

Die erste Änderung trat am 01.01.1987 in Kraft.

Die zweite Änderung vom 17.11.1988 trat am 01.01.1989 in Kraft.

Die dritte Änderung vom 15.01.1992 trat am 01.01.1992 in Kraft.

Die vierte Änderung vom 25.11.1992 trat am 01.01.1993 in Kraft.

Die fünfte Änderung vom 18.11.1993 trat am 01.01.1994 in Kraft.

Die sechste Änderung vom 29.11.1995 trat am 01.01.1996 in Kraft.

Die siebente Änderung vom 24.11.1999 trat am 01.01.2000 in Kraft.

Die achte Änderung vom 20.06.2001 trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die neunte Änderung vom 26.11.2003 trat am 01.01.2004 in Kraft.

Die zehnte Änderung vom 30.10.2013 trat am 01.01.2014 in Kraft.